

09.04.2010

Sitzungsvorlage Nr. 041/10

Einleitung des 2. Änderungsverfahrens (Bereich „Sandbachtal – Sesekeae“) des Landschaftsplanes Nr. 4 „Raum Kamen-Bönen“

Gremien	Natur- und Umweltausschuss	Sitzungsdatum	04.05.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.06.2010
Organisationseinheit	Natur und Umwelt	Berichterstattung	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	69 , Natur und Umwelt	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	69.01 , Landschaft	Finanzielle	
		Auswirkungen	0,00 €
Produkt-Nr.	69.01.01 , Erstellung von Landschaftsplänen		

Beschlussvorschlag

1. Der Landschaftsplan Nr. 4 des Kreises Unna „Raum Kamen – Bönen“ ist gem. § 29 des Landschaftsgesetzes innerhalb des in der Karte abgegrenzten Bereiches (s. Anlage 1) zu ändern.
2. Der vorgelegte Entwurf in Text und Karte zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Raum Kamen-Bönen“ wird gebilligt.
3. Der Landrat wird beauftragt, auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes das vereinfachte Änderungsverfahren durchzuführen.

Begründung der Vorlage

Anlass und Zweck der Änderung

Der Landschaftsplan Kamen-Bönen trat als Satzung am 27.07.1995 in Kraft. Über das frühere Amt für Agrarordnung Soest (heute Bezirksregierung Arnsberg) sind in nachfolgenden Jahren allein im Gebiet der Gemeinde Bönen zwei Flurbereinigungsverfahren zur Zusammenlegung von Eigentumsflächen, zur Umsetzung von Landschaftsplanfestsetzungen und zur Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen verschiedener öffentlicher Träger eingeleitet und durchgeführt worden. So war es über das Verfahren „Sandbachtal“ möglich, das gleichnamige Naturschutzgebiet in Bönen weitestgehend in den Besitz des Kreises zu überführen. Möglich war auch, Ausgleichsverpflichtungen des Landesbetriebes Strassen NRW und der Gemeinde Bönen so an die Kernflächen des NSG zu platzieren, dass die Kernzone randlich aufgewertet werden konnte.

Im Flurbereinigungsverfahren „Lenningsen-Flierich“ sollten nicht nur die zersplitterten Eigentumsverhältnisse neu geordnet werden, sondern auch die Voraussetzungen geschaffen werden, die Seseke mit ihrem Umland nach den Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes ökologisch aufzuwerten. Der Gemeinde wurden erhebliche Flächenanteile, insbesondere entlang der Seseke, entlang des Sandbaches im Unterlauf, aber auch entlang von weiteren Nebengewässern zugeteilt. Hier können nun, soweit noch nicht geschehen, die Aufwertungsmaßnahmen greifen. Auch der Kreis hat Flächen übertragen bekommen und diese für einen naturnahen Umbau der Seseke zur Verfügung gestellt.

Alles in allem sind im beschriebenen Raum südöstlich von Bönen erhebliche landschaftliche Aufwertungen vorgenommen bzw. die Voraussetzungen hierfür geschaffen worden. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, ist über ein zweites Änderungsverfahren des Landschaftsplanes eine Erweiterung des Naturschutzgebietes „Sandbachtal“ und die Ausweisung einiger zusätzlicher Geschützter Landschaftsbestandteile vorgesehen. Neue, im rechtskräftigen Landschaftsplan bislang nicht enthaltene Entwicklungsmaßnahmen, sind nicht vorgesehen. Ein Teil der bislang im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen ist bereits realisiert worden; andere sind entbehrlich geworden. Innerhalb der neuen Schutzbereiche bedarf es deshalb keiner separaten Darstellung. Entsprechende Festsetzungen können deshalb entfallen.

Im Wesentlichen sind von der Änderung Flächen betroffen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Auf der Ebene der Entwicklungsziele war der Änderungsbereich mit dem Entwicklungsziel Anreicherung belegt. Nachdem nun aber deutliche Aufwertungen erfolgt sind, sollte an Stelle des Entwicklungszieles „Anreicherung“ das Entwicklungsziel „Erhaltung“ treten

Änderung des Landschaftsplanes

Die Änderung des Landschaftsplanes bezieht sich sowohl auf die Entwicklungszielkarte, die Festsetzungskarte als auch auf den zugehörigen Textteil des Landschaftsplanes. Die Änderungen sind in den im Anhang beigefügten Kartenausschnitten dargestellt. Die textlichen Änderungen werden entsprechend angepasst.

Änderung der Entwicklungsziele bzw. Entwicklungsräume

Entsprechend der Darstellung der im Anhang beigefügten Karten wird der Entwicklungsraum 2.20 mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ im Bereich des erweiterten Naturschutzgebietes „Sandbachtal“ verkleinert und der Entwicklungsraum 1.1.5 mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ entsprechend ausgedehnt.

Änderung der Schutzfestsetzungen

- Naturschutzgebiet „Sandbachtal“

Das Naturschutzgebiet „Sandbachtal“ hat gegenwärtig eine Größe von ca. 16,5 ha. Der Unterlauf des Sandbaches zwischen Kamener Straße und Einmündung in die Seseke wurde durch die Gemeinde Bönen naturnah umgestaltet und auch angrenzende Bereiche als Pflegebrachen in die Konzeption einbezogen. Im Nordwesten des Naturschutzgebietes wurden große Areale aufgeforstet, die ein Bindeglied zwischen dem bewaldeten Teil des NSG und dem Mergelbergwald darstellen. Hieran war neben der Gemeinde Bönen auch der Landesbetrieb Straßen NRW beteiligt. Vom Landesbetrieb wurde auch eine größere Fläche, angrenzend an den vorhandenen Wald, auf der Südseite des NSG aufgeforstet. Nördlich der Kamener Straße ist ein Hecken-Grünlandkomplex ebenfalls Bestandteil der NSG-Erweiterung. Bereits umgesetzte Entwicklungsmaßnahmen am Rande des NSG (Raine, Säume) sollen in die Erweiterung einbezogen werden.

Sofern es nicht zu Korrekturen im Verlauf des Änderungsverfahrens kommt, wird sich die NSG-Größe auf etwa 52,2 ha belaufen.

Der überwiegende Teil des zukünftigen NSG ist im gültigen Regionalplan bereits als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Der RVR als Bezirksplanungsbehörde hat bereits bestätigt, dass regionalplanerische Belange der NSG-Erweiterung nicht entgegenstehen.

- Geschützte Landschaftsbestandteile

Einzelne Abschnitte der begräbten Seseke sind nach den Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes naturnah ausgebaut und mit Mäandern versehen worden. Ein weiterer Abschnitt soll in ähnlicher Weise durch die Gemeinde Bönen südlich des Sportplatzes entwickelt werden. Im Zuge der Flurbereinigung sind auch im großen Stil lineare Geländestreifen entlang der Seseke und einzelner Nebengewässer bereit gestellt worden, auf denen teils Röhrichte, teils Ufergehölzsäume entwickelt werden sollen. Als Pufferzonen zum Gewässer erfüllen sie bereits heute eine wichtige ökologische Funktion. Zusammen mit den Fließgewässern bilden sie schutzwürdige, wenn auch verbesserungsfähige Landschaftsstrukturen, die als Geschützte Landschaftsbestandteile auch formalrechtlich gesichert werden sollen. Dies gilt auch für zwei Grünlandflächen, die im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme als Obstwiesen entwickelt worden sind.

Rechtsgrundlage und Verfahren

Gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) gelten auch für die Änderung eines Landschaftsplanes die Vorschriften über seine Aufstellung.

Bei einer **vereinfachten Änderung** des Landschaftsplanes ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Bürgerbeteiligung, die öffentliche Auslegung und die Genehmigung nach § 28 LG nicht erforderlich.

Nur wenn die Beteiligten widersprechen, bedarf die Änderung der Genehmigung durch die Höhere Landschaftsbehörde.

Die vereinfachte Änderung kann durchgeführt werden, wenn

1. Änderungen des Landschaftsplanes die Grundzüge der Planung nicht berühren
und
2. den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Der vorgesehene Änderungsbereich ist im Verhältnis zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes von so geringem Umfang, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Es soll deshalb ein vereinfachtes Änderungsverfahren durchgeführt werden.

Über die vorzunehmende Änderung des Landschaftsplanes nach § 29 LG NW hat der Kreistag zu beschließen.